



Marktgemeinde Strengberg, 3314 Strengberg - Markt 10,
Tel.: 07432/2214, E-Mail: gemeinde@strengberg.gv.at

Mietvertrag

Veranstaltungssaal Strengberg im Unterbergerhof

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Strengberg, im Folgenden Vermieter genannt, einerseits und
....., im Folgenden kurz MieterIn genannt, andererseits.

1. Der/die MieterIn mietet im Veranstaltungssaal Strengberg im Unterbergerhof (Markt 24, 3314 Strengberg) bestimmte Räumlichkeiten laut Reservierung mit dem darin vorhandenen Inventar, soweit dieses benötigt wird und vereinbart ist.
2. Dieses Mietverhältnis wird für den auf der Reservierung angegebenen Zeitraum eingegangen. Der Mietvertrag beginnt mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und endet automatisch auf Basis einer besenreinen und schadenfreien Übergabe, nach Rückgabe der Schlüssel und nach Zahlung der vereinbarten Miete.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nur zum angegebenen Zweck benutzt werden und sind Nutzungen nicht zulässig, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen der Marktgemeinde Strengberg gefährden bzw. herabsetzen.
4. Die Hausordnung ist integraler Bestandteil dieses Vertrages. Der/die MieterIn verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen an der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten. Die aktuelle Fassung ist dem Vertrag beigelegt. Im Besonderen wird auf die Regelungen zur Verhinderung von Lärmbelästigungen aufmerksam gemacht.
5. Bei Verlängerung des Mietverhältnisses bzw. bei Änderung der Nutzungsart wird die Miete entsprechend neu festgelegt.
6. Der/die MieterIn ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebstätte nach Übergabe sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Benützung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind einzuhalten (NÖ Jugendschutzgesetz), ebenso alle feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze einzuhalten.
7. Der/die MieterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den Veranstaltungssaal zugelassene Personenanzahl (max. 200 Personen) nicht überschritten wird.
8. Der/die MieterIn haftet für alle Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Einrichtungsgegenstände der Schank (z. B. Gläser, Geschirr, entsprechende Geräte und Kühlmöglichkeiten) können – soweit vereinbart – benutzt werden. Er/sie ist zum Ersatz von beschädigten und verloren gegangenen Einrichtungsgegenständen verpflichtet. Diese werden auf Kosten des/der Mieters/Mieterin vom Vermieter neu beschafft. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der/die MieterIn die angemieteten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Beschädigungen hat der/die MieterIn zu tragen und sind dem Saalverwalter unbedingt zu melden. Im Falle einer erforderlichen Reinigung bzw. Endreinigung wird vom Vermieter ein externer Dienstleister beauftragt und der Aufwand dem/der MieterIn weiterverrechnet.
9. Der/die MieterIn ist nicht berechtigt, das gemietete Objekt entgeltlich oder unentgeltlich unter- oder weiterzuvermieten. Dies ist nur nach Genehmigung durch den Vermieter zulässig.
10. Sämtliche mit einer Veranstaltung bzw. Benützung eventuell im Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des/der Mieters/Mieterin und sind von diesem/dieser auch

erforderliche Bewilligungen bzw. Anmeldungen durchzuführen (z. B. Anmeldung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, AKM-Lizenz).

11. Der/die MieterIn nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Genehmigung des Vermieters und gehen ausschließlich zu Lasten des/der Mieters/Mieterin. Im Anschluss ist wieder der Urzustand herzustellen.
12. Der/die MieterIn ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
13. Der/die MieterIn hat den Vermieter für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung ergeben und über die gesetzliche Haftung des Vermieters hinausgehen, völlig schad- und klaglos zu halten.
14. Die Nichteinhaltung des Mietvertrages bzw. der Hausordnung berechtigt den Vermieter zum Vertragsrücktritt und im Falle von Gefahr im Verzug bzw. bei gründlichen Verstößen gegen die Hausordnung (z. B. in Bezug auf die Regelungen zum Schutz der AnrainerInnen) zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern. Weiters behält sich der Vermieter vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbote zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.
15. Der/die VeranstalterIn trägt Sorge dafür, dass BesucherInnen und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.
16. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Verzugszinsen und Mahnspesen berechnet.
17. Erklärt der/die MieterIn den Rücktritt vom Vertrag
 - bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, entfällt die Leistung von Stornogebühren.
 - weniger als 14 Tage vorher, so ist eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % der Miete zu entrichten.
18. Eine Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
19. In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Haag. Es gilt österreichisches Recht.
20. Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und von einem dazu Befugten unterzeichnet.

Strengberg, am _____

Unterschriften: